

Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe – Fristen für die Umsetzung der e-Vergabe in nationales Recht

Grundsatz:

Die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe wurde am 28.03.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am 17.04.2014 in Kraft. Sie ist **innerhalb von 24 Monaten nach ihrem Inkrafttreten** (18.04.2016) in nationales Recht umzusetzen (Artikel 90 Absatz 1). Dieser 24-Monatsfrist unterfallen u. a. die Vorschriften über Dynamische Beschaffungssysteme (Artikel 34), elektronische Auktionen (Artikel 35), elektronische Kataloge (Artikel 36), die Veröffentlichung von Bekanntmachungen (Artikel 51 Absatz 2) und die elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen (Artikel 53).

Ausnahmemöglichkeiten:

- 1) **Spätestens bis zum 18.04.2017** (innerhalb von 36 Monaten nach in Kraft Treten der Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen ist die Vorschrift zur Kommunikation und zum Informationsaustausch mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere die Einreichung von Angeboten, in Vergabeverfahren einer Zentralen Beschaffungsstelle (Artikel 90 Absatz 2 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1).
- 2) **Spätestens bis zum 18.04.2018** (innerhalb von 48 Monaten nach in Kraft Treten der Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen ist die Vorschrift, dass für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung ein von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestelltes elektronisches Standardformular zu nutzen ist und dass die Einheitliche Europäische Eigenerklärung ausschließlich in elektronischer Form auszustellen ist (Artikel 90 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 2).
- 3) **Spätestens bis zum 18.10.2018** (innerhalb von 54 Monaten nach in Kraft Treten der Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen sind die Vorschriften zur
 - a. Kommunikation und zum Informationsaustausch mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere die Einreichung von Angeboten, sofern es sich nicht um Vergabeverfahren einer Zentralen Beschaffungsstelle handelt (Artikel 90 Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1) sowie zur
 - b. Nutzungspflicht von e-Certis durch öffentliche Auftraggeber (Artikel 90 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 2).

- Hinweise:
- 1) In Bezug auf die Umsetzungsfristen wird **nicht** unterschieden zwischen den Vergabestellen des Bundes, der Länder und der Kommunen, sondern einzig danach, ob es sich um eine Zentrale Beschaffungsstelle handelt oder nicht.
 - 2) Eine Zentrale Beschaffungsstelle ist ein (öffentlicher) Auftraggeber, der zentrale Beschaffungstätigkeiten und eventuell Nebenschaffungstätigkeiten ausübt (Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 16).

- 3) Zentrale Beschaffungstätigkeiten sind in einer der folgenden Formen auf Dauer durchgeführte Tätigkeiten:
 - (a) Erwerb von Lieferungen und/oder Dienstleistungen für (öffentliche) Auftraggeber,
 - (b) Vergabe öffentlicher Aufträge oder Abschluss von Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber (Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 14).
- 4) Sofern von den aufgeschobenen Umsetzungsfristen gemäß der oben genannten Ziffern 1 und 3 a Gebrauch gemacht wird, ist den öffentlichen Auftraggebern ein Wahlrecht einzuräumen zwischen elektronischen Mitteln im Sinne von Artikel 22, dem Post- oder einem alternativen Weg, Fax oder einer Kombination dieser Mittel (Artikel 90 Absatz 2 Unterabsatz 3).
- 5) Elektronische Kommunikation bezeichnet den Austausch von Daten mithilfe moderner elektronischer Übermittlungsverfahren, also z. B. das Versenden von E-Mails (mit Dateianhängen) oder das Einstellen von Daten bzw. von Dateien auf Internetplattformen, wobei eventuell zugleich eine Möglichkeit zum Herunterladen der Dateien vorgesehen ist.